

Family Office in Liechtenstein

I. Begriff Family Office

II. Zweck des Family Office

III. Dienstleistungen des Family Office in Liechtenstein

1. Qualifikation eines Family Office als liechtensteinisches

Finanzdienstleistungs- oder Kreditinstitut (Bank)

2. Qualifikation eines Family Office als liechtensteinische Wertpapierfirma

3. Qualifikation eines Family Office als liechtensteinisches

Investmentunternehmen

3.1. Anlagefonds für qualifizierte Anleger

3.2. Umsetzung der AIFM-Richtlinie

IV. Steuerliche Vorteile des liechtensteinischen Family Office

1. Ertragssteuer-Flatrate

2. Steuerbefreiung

3. Privilegierte Besteuerung von Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus

Family Office in Liechtenstein

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Liechtensteiner Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf das Family Office zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG Treuhand AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Liechtenstein Firmengründung“:

Mai 2013

Ihr LCG Team

Family Office in Liechtenstein

I. Begriff Family Office

Der Begriff Family Office stammt aus dem angelsächsischen Raum und bezeichnet Organisationsformen und Dienstleistungen, die sich mit der Verwaltung und Betreuung privater Großvermögen befassen.

Im Hinblick auf die Organisationsformen wird zwischen den sog. „Multi“ Family Offices bzw. „institutionellen“ Family Offices, bei denen es sich regelmäßig um Gesellschaften handelt, die mehrere Familien betreuen und den sog. „Single“ Family Offices bzw. „private“ Family Offices, die das Vermögen einer einzelnen Familie verwalten, unterschieden. Bei dem „Single“ Family Offices handelt es sich regelmäßig um eine von dem oder den Vermögensinhabern gegründete Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Aktiengesellschaft (AG). Jedoch ist diese Variante des Family Office aufgrund des mit der Errichtung und Betriebes verbundenen Aufwands nur bei sehr großen Vermögen sinnvoll.

II. Zweck des Family Office

Ein Family Office dient der optimalen Bewirtschaftung privater und unternehmerischer Vermögenswerte. Im Vordergrund steht dabei weniger die Steigerung als vielmehr der dauerhafte Erhalt des Familienvermögens.

III. Dienstleistungen des Family Office in Liechtenstein

Zu den Tätigkeitsbereichen liechtensteinischer Family Offices gehören u.a. die Ausübung und Vermittlung folgender Dienstleistungen:

Portfolioverwaltung, Anlageberatung, Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen, Vermittlung rechtlicher Beratung sowie die Nachlassplanung.

Im Zusammenhang mit den aufgezählten Dienstleistungen, sind folgende Qualifikationen der Family Offices in Liechtenstein möglich, jedoch nicht zwingend.

1. Qualifikation eines Family Office als liechtensteinisches Finanzdienstleistungs- oder Kreditinstitut (Bank)

Sobald ein liechtensteinisches Family Office Finanzdienstleistungen in Liechtenstein erbringt, ist

es als Finanzdienstleistungs- oder Kreditinstitut (Bank) zu qualifizieren und bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein.

Zu den Tätigkeiten einer liechtensteinischen Bank zählen beispielsweise die Annahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern, die Ausleihung von fremden Geldern an einen unbestimmten Kreis von Kreditnehmern, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere sofern auf Geldleistungen lautend oder der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Devisen. Banken dürfen aber auch Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen.

2. Qualifikation eines Family Office als liechtensteinische Wertpapierfirma

Ein Liechtensteiner Family Office, welches in Liechtenstein Wertpapierdienstleistungen gewerbsmäßig erbringt, benötigt eine Bewilligung von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein.

Liechtensteinische Wertpapierfirmen sind Unternehmen, die gewerbsmäßig Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen gemäß Anhang 2 BankG erbringen. Wertpapierfirmen dürfen somit nur einen Teil der Geschäfte, die Banken tätigen, ausüben. Wertpapierdienstleistungen erbringt, wer gewerbsmäßig eine oder mehrere der in Anhang 2 Abschnitt A BankG genannten Dienstleistungen, in Zusammenhang mit bestimmten Finanzinstrumenten, öffentlich anbietet oder erbringt.

3. Qualifikation eines Family Office als liechtensteinisches Investmentunternehmen

Schließlich liegt die Qualifikation eines privaten Family Office als liechtensteinisches Investmentunternehmen nahe.

3.1. Anlagefonds für qualifizierte Anleger

Als „private“ Family Office-Zentrale ist insbesondere das im liechtensteinischen Gesetz für Investmentunternehmen (IUG) geregelte Vehikel des Anlagefonds für qualifizierte Anleger geeignet. Dieser Fonds unterliegt besonderen Beschränkungen in Bezug auf die Qualifikation der Anleger, kann jedoch aufgrund geringer Publizitäts- und vereinfachter Bewilligungsvorschriften sehr schnell aufgelegt werden. Bei dem qualifizierten Anleger ist davon auszugehen, dass er sich aufgrund seiner Erfahrung, Rechtsform, Vermögens und Investitionsvolumens über spezifische Risiken im Klaren ist und nur über eingeschränktes Schutzbedürfnis verfügt, weshalb dieser Fonds von bestimmten Vorschriften des IUG und der IUV befreit ist. So bedarf die Auflegung dieses Liechtensteiner Fonds-Typs keiner vorgängigen materiellen Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein.

Liechtensteinische Fonds für qualifizierte Anleger ermöglichen es dem Anleger, sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen in einem einzigen Fondsvermögen zusammenzufassen. Zulässige Vermögenswerte sind beispielsweise klassische Wertpapiere (z.B. Aktien, Anleihen, Immobilien), alternative Investments (z.B. Rohstoffe, Private Equity, Edelmetalle, Venture Capital, andere Fondsanteile) oder geschlossene Beteiligungen.

Gemäß dem klarem Wortlaut von Gesetz und Verordnung können liechtensteinische Fonds für qualifizierte Anleger auch als echte Ein-Anleger-Fonds aufgelegt werden und eignen sich aus diesem Grund ideal als Master-Zentrale für das eigene Family Office.

Der Liechtensteinische Anlagefonds für qualifizierte Anleger muss zumindest über ein Vermögen von 2 Mio. CHF (oder den Gegenwert in anderer Währung) verfügen. Dieses Mindestkapital ist spätestens 6 Monate nach der Erstliberierung zu erreichen und darf danach nicht mehr unterschritten werden.

3.2. Umsetzung der AIFM-Richtlinie

Die Umsetzung der AIFM-Richtlinie (Alternative Investment Fund Managers) in Form des Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) in Liechtenstein hat die Totalrevision des liechtensteinischen IUG zu Folge. Die Bestimmungen des IUG betreffend Liechtensteiner Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger bleiben zwar bis zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie am 22. Juli 2013 in Kraft, ab diesem Zeitpunkt werden jedoch alle Fonds, die nicht Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW bzw. UCITS) sind und somit nicht im Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (UCITSG) geregelt sind, durch das AIFMG reguliert. Entsprechend den europäischen Vorgaben stellt dieses Gesetz zur Sicherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und des einheitlichen Schutzes der Anteilinhaber/Anleger, neben der Einführung des EU-Passes für Fonds und Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) auch erhöhte persönliche und organisatorische Anforderungen an Verwalter, Geschäftspartner, Verwahrstellen und die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein. Das AIFMG regelt, dass die AIFM eine Anzeigepflicht und die Pflicht zur Einholung einer liechtensteinischen FMA-Lizenz haben.

IV. Steuerliche Vorteile des liechtensteinischen Family Office

1. Ertragssteuer-Flatrate

Investmentunternehmen, deren Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung sich in Liechtenstein befindet, sind mit ihrem gesamten Unternehmenseinkommen in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig. Entsprechend unterliegen alle liechtensteinischen Investmentunternehmen der Ertragssteuer. Diese beträgt 12,5 %, mindestens jedoch 1.200 CHF jährlich. Die Steuerpflicht beschränkt sich auf den steuerbaren Reinertrag. Der handelsrechtliche Reinertrag ist u. a. um den sogenannten Eigenkapitalzinsabzug von gegenwärtig 4 % auf das modifizierte Eigenkapital zu kürzen. Dieser Eigenkapitalzinsabzug reduziert die Bemessungsgrundlage und senkt indes den effektiven Steuersatz. Dabei ist zu beachten, dass Gewinnanteile (Dividenden) aus der Beteiligung an juristischen Personen sowie Kapitalgewinne aus der Veräußerung oder Liquidation von Beteiligungen an juristischen Personen von der liechtensteinischen Ertragssteuer befreit sind.

Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen hingegen einen steuerfreien Ertrag dar.

2. Steuerbefreiung

Die Vermögenssteuer wurde im Wege des am 1. Januar 2011 in Liechtenstein in Kraft getretenen Steuergesetzes abgeschafft. Ebenso entfällt die Couponsteuer. Von der Abschaffung der Couponsteuer sind die auf den 31. Dezember 2010 vorhandenen Altreserven nicht betroffen. Diese Altreserven können innerhalb der ersten zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2012 mit einem niedrigeren Steuersatz von 2 % ausgeschüttet bzw. vorgetragen werden. Ab dem Jahr 2013 beträgt die Steuer auf die nicht abgerechneten Altreserven wieder 4 %.

3. Privilegierte Besteuerung von Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat für liechtensteinische juristische Personen, deren einziger Zweck in der Vermögensverwaltung liegt und die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, neue steuerliche Privilegierungen in Form der Qualifizierung als Privatvermögensstruktur (PVS) vorgesehen. Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus dürfen hauptsächlich Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und veräußern. Diese Tätigkeit beschränkt sich auf das passive Erzielen von Einkünften aus dem Vermögen und schließt jeglichen kommerziellen Handel aus. Dabei darf eine PVS nur dann Beteiligungen halten, wenn sie keinen tatsächlichen Einfluss auf die Verwaltung der Tochtergesellschaft ausübt. Auch darf der Eigentümer einer PVS-Gesellschaft selbst kein Unternehmen sein. Vielmehr muss er entweder eine natürliche Person, eine Gesellschaft mit PVS-Steuerstatus oder eine auf Rechnung dieser beiden Personengruppen zwischengestaltete Person sein.

Die PVS unterliegen ausschließlich einer Mindestertragssteuer von 1.200 CHF. Darüber hinaus werden keine Ertragssteuern erhoben.

.....
LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li

.....